

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Wind Repowering GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Repowering – Rückbau von 6 Windkraftanlagen (WKA) und Errichtung und Betrieb von zwei WKA des Typs Vestas V162-6.2MW mit STE, Nabenhöhe 166,00 m, Rotordurchmesser 162,00 m, Nennleistung 6,2 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Halsdorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 28, 29/1, und Flur 2, Flurstücke Nr. 18, 19, 20, 21 und 23

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Windfarm mit mehr als 20 WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für eine Windfarm mit 3 bis 5 WEA ist eine standortbezogene und für eine Windfarm mit 6 bis 19 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Eine „Windfarm“ sind nach § 2 Abs. 5 UVPG „drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden“.

Bei der Abgrenzung der Windfarm sind nicht nur die jeweils beantragten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende WEA. Neben den sechs im Rahmen des Repowerings rückzubauenden WEA umfasst der bestehende Windpark Halsdorf weitere vier bestehende WEA, die nicht Teil des Repowerings sind. Es überschneiden sich durch die räumliche Nähe nicht nur die Einwirkungsbereiche der geplanten mit den bestehenden WEA, sondern es liegt auch ein funktionaler Zusammenhang vor, da dieselben Zuwegungen für die Erschließung genutzt werden. Im weiteren Umfeld um das Vorhaben befinden sich die Windparks Nusbaum und Hisel mit mehreren bestehenden WEA. Für diese WEA besteht kein funktionaler Zusammenhang mit den geplanten WEA. Alle bestehenden WEA sind jedoch als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. Nach den Kriterien der Rechtsprechung umfasst die Windfarm somit insgesamt sechs zu berücksichtigende WEA.

Die im vorliegenden Fall zu beurteilende Windfarm im Sinne des UVPG setzt sich aus den beiden geplanten WEA sowie den vier bestehenden WEA zusammen. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit sechs bis weniger als zwanzig Windenergieanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. In § 7 Abs. 1 UVPG wird folgendes zur allgemeinen Vorprüfung ausgeführt:

„Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“ Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen „unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.“

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Trier. Dieser wird zurzeit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV angepasst (PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER 2012). Der RROP(neu) ist in Aufstellung befindlich und somit bei der weiteren Bauleitplanung zu „berücksichtigen“, d. h., er ist abwägungsrelevant. Der 1. Entwurf des RROP(neu) lag bereits zur öffentlichen Einsicht aus. Die Ziele des derzeit gültigen RROP(alt) sind zu beachten. Nach Darstellung der derzeit gültigen Fassung des RROP aus dem Jahr 1985 / 1995 liegen die Standorte der geplanten WEA im Bereich „sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzfläche“. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind die geplanten WEA im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land – Teilfortschreibung „Windenergie“ vom 18.12.2021 einem Sondergebiet für Windenergienutzung im Nordwesten von Halsdorf zuzuordnen.

Somit ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss.

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und die Ortsgemeinde Halsdorf sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel,
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr auf dem Hahn (Flugsicherung) und Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz und Deutscher Wetterdienst DWD Offenbach
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier und Dortmund,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Mainz, Direktion Landesarchäologie Trier und Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Koblenz,
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Denkmalpflegebehörde und Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- sowie die Mobilfunkbetreiber (Ericsson, Telefonica/O2, Telekom und Vodafone Kabel Deutschland).

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:
gez.: Richard Schons

KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3

Antragsteller:	Wind Repowering GmbH & Co. KG, Jülicher Straße 10-12, 41812 Erkelenz
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V162-6.2MW mit STE, Nabhöhe jeweils 166,00 m, Rotordurchmesser jeweils 162,00 m, Nennleistung jeweils 6,2 MW
Standort:	Gemarkung Halsdorf, Flur 1, Flurstücke Nr. 28, 29/1, und Flur 2, Flurstücke Nr. 18, 19, 20, 21 und 23
Nr. Anhang 1 der 4. BImSchV	Nr. 1.6.2
Nr. Anlage 1 zum UVP	Nr. 1.6.2, Spalte 2

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **17.11.2022 (Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles)**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Bei den beiden geplanten WEA handelt es sich um Anlagen vom Typ Vestas V162-6.2MW. Der Rotordurchmesser misst 162 m. Die Nabhöhe der WEA soll 166 m betragen. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 247 m. Der Transformator ist bei diesem Anlagentyp in die WEA integriert. Separate Trafostationen sind nicht erforderlich, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.</p> <p>Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Jede der Anlagen verfügt zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.</p> <p>Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten WEA erhalten neben farblichen Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte „Befeuerung“ an den Gondeln sowie am Turm (Nachtkennzeichnung).</p> <p>Am 01.05.2020 ist die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) in Kraft getreten. Mit der Neufassung werden u. a. die technischen Anforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene Nachtkennzeichnung überarbeitet. Hierzu gehört auch, dass die Nachtkennzeichnung künftig durch</p>

	<p>Transpondersignale aktiviert werden darf, die von Luftfahrzeugen ausgesendet und den Windenergieanlagen empfangen werden. Bislang sind nur radarbasierte Systeme zugelassen. Ab dem 01.01.2023 müssen alle WEA nach § 9 Abs. 8 EEG mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden, d.h. dass die Nachtkennzeichnung nur dann zum Einsatz kommt (Beleuchtung), wenn ein Flugobjekt im Anflug ist. Die optischen Beeinträchtigungen lassen sich auf diese Weise auf ein Minimum reduzieren. Eine Synchronisierung der Blinkfolge ist nach der Verwaltungsvorschrift verpflichtend. Die Art der Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der vom Hersteller vorgegebenen Varianten gemäß den Auflagen des BImSchG-Genehmigungsbescheids erfolgen.</p> <p>Neben den sechs im Rahmen des Repowerings rückzubauenden WEA umfasst der bestehende Windpark Halsdorf weitere vier bestehende WEA, die nicht Teil des Repowerings sind. Im weiteren Umfeld um das Vorhaben befinden sich die Windparks Nusbaum und Hisel mit mehreren bestehenden WEA.</p> <p>Das Betonfundament einer Anlage des Typs Vestas V162 ist kreisförmig und wird überwiegend unterirdisch angelegt. Es besitzt einen Außendurchmesser von ca. 25 m. Durch das Fundament wird somit eine Fläche von insgesamt etwa 491 m² pro Anlage vollständig versiegelt. Durch die Errichtung der geplanten WEA wird insgesamt eine Fläche von ca. 982 m² versiegelt. Bis auf den Fundamentsockel einer WEA wird der Fundamentkörper nach der Fertigstellung mit Erdmaterial überschüttet (Fundamentböschung).</p> <p>Die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlichen Kranstellflächen werden unmittelbar an die Fundamente grenzend angelegt und dauerhaft (d. h. für den gesamten Betriebszeitraum) mit Schotter befestigt.</p> <p>Der Oberboden (= Mutterboden) wird auf den beanspruchten Flächen abgetragen. Als Sauberkeitsschicht und zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter) aufgebaut wird.</p> <p>Für die Montage des Kranauslegers und weiterer Komponenten werden angrenzend an die Kranstellflächen mehrere Montageflächen benötigt, die temporär (d. h. für die Dauer der Bauarbeiten (Bauphase)) mit mobilen Platten befestigt werden.</p> <p>Zur Montage der Einzelteile des Hauptkran-Auslegers (Gittermast) wird an jedem WEA-Standort eine Rüstfläche angelegt. Für den Kranausleger werden je WEA-Standort während der Bauarbeiten drei Hilfskranflächen benötigt. Diese werden angrenzend an den Stichweg angelegt. An jedem Anlagenstandort ist zudem eine Lagerfläche für Container und weiteres Material vorgesehen. Diese Flächen</p>
--	--

	<p>werden für die Dauer der Bauphase mit mobilen Platten befestigt. Die Bodenlagerung soll auf den angrenzenden Ackerflächen erfolgen.</p> <p>An beiden Standorten wird gegenüber der Kranstellfläche eine Blattlagerfläche benötigt. Die Lagerfläche dient zur Lagerung von Rotorblättern. Sie muss nur zum Teil mittels mobilen Platten befestigt werden, jedoch in ihrer Beschaffenheit eben, glattgezogen, trocken und frei von Wurzeln und Gehölz sein.</p> <p>Die Erschließung der WEA-Standorte wird von der Kreisstraße K 11 über das ausgebaute Wegenetz des bestehenden Windparks erfolgen. Einzig zur Anfahrt des Standortes der WEA 2 muss ein Stichweg abgehend von den bestehenden Wegen dauerhaft neu angelegt werden. Im Bereich der Zuwegung der WEA 2 sind für die Anlieferung der Großkomponenten zudem temporäre Kurven-/Wendebereiche anzulegen. Nach der Bauphase werden diese temporär befestigten Flächen wieder komplett zurückgebaut, so dass die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf bislang unbefestigten Flächen wird der humose Oberboden (= Mutterboden) zunächst abgetragen. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter oder Recyclingschotter) aufgebaut wird.</p> <p>Nach dem Aufbau der WEA muss weiterhin sichergestellt sein, dass die einzelnen WEA für Reparaturen oder Servicearbeiten mit Kranfahrzeugen und LKW erreichbar sind.</p> <p>Zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich. Die Verlegung der windparkinternen Kabeltrasse erfolgt weitestgehend innerhalb bzw. entlang der ohnehin durch die Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen.</p> <p>Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz über eine windparkexterne Kabeltrasse wird in einem separaten Genehmigungsverfahren beantragt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach BImSchG.</p> <p>Die geplanten WEA werden nach Ablauf der Betriebsphase zurückgebaut. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. wird ein Recycling der einzelnen Anlagenteile – soweit möglich – angestrebt. Die nur während der Bauphase beanspruchten Flächen werden wie oben bereits geschrieben nach der Fertigstellung der WEA komplett zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens werden sechs bestehende WEA zurückgebaut. Der Rückbau umfasst die Rotor- und Turm-Demontage von sechs Anlagen des Typs NEG Micon NM60/1000 mit einer Nabhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 60 m (Gesamthöhe: 110 m), den Rückbau der Betonfundamente und der geschotterten Kranstell- und Zuwegungsflächen. Da die Fundamente</p>
--	--

		<p>der Anlagen teilweise mit Boden angeschüttet wurden, ist dieser zu entfernen, so dass die Rückbaufläche über die Fundamentfläche hinausgeht. Zudem sind die im Bereich der Fundamente vorhandenen Kleingehölze zu entfernen. Die Kranstell- und Zuwegungsflächen sind teilweise mit Vegetation überwachsen, welche ebenfalls entfernt werden muss, um den unterliegenden Schotter auszuheben. An den Anlagen wurden Trafostationen errichtet. Diese werden ebenfalls zurückgebaut. Der Rückbau der Fundamente, Trafostationen sowie der Kranstell- und Zuwegungsflächen umfasst eine Fläche von 9.649 m².</p> <p>Der voraussichtliche Flächenbedarf für die erforderlichen Bauflächen des Vorhabens beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Baufläche</th> <th rowspan="2">Eingriff</th> <th colspan="3">Flächenbedarf insgesamt (m²)</th> </tr> <tr> <th>Gesamt</th> <th>WEA 1</th> <th>WEA 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">dauerhaft</td> </tr> <tr> <td>Fundamente</td> <td>dauerhaft vollversiegelt</td> <td>982</td> <td>491</td> <td>491</td> </tr> <tr> <td>Kranstellflächen</td> <td>dauerhaft teilversiegelt</td> <td>2.138</td> <td>1.187</td> <td>951</td> </tr> <tr> <td>Zuwegung</td> <td>dauerhaft teilversiegelt</td> <td>856</td> <td>---</td> <td>856</td> </tr> <tr> <td>Fundamentböschung</td> <td>dauerhaft teilversiegelt</td> <td>540</td> <td>270</td> <td>270</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="text-align: center;">temporär</td> </tr> <tr> <td>Umfahrung</td> <td>temporär teilversiegelt</td> <td>216</td> <td>109</td> <td>107</td> </tr> <tr> <td>Montageflächen</td> <td>temporär mobile Platten</td> <td>4.685</td> <td>2.293</td> <td>2.392</td> </tr> <tr> <td>Rüstfläche</td> <td>temporär mobile Platten</td> <td>1.836</td> <td>918</td> <td>918</td> </tr> <tr> <td>Hilfskranfläche</td> <td>temporär mobile Platten</td> <td>991</td> <td>504</td> <td>487</td> </tr> <tr> <td>Lagerflächen</td> <td>temporär mobile Platten</td> <td>722</td> <td>362</td> <td>360</td> </tr> <tr> <td>Zuwegung</td> <td>temporär mobile Platten</td> <td>3.150</td> <td>---</td> <td>3.150</td> </tr> <tr> <td>Lagerflächen</td> <td>temporär hindernisfrei</td> <td>3.120</td> <td>1.560</td> <td>1.560</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td>19.236</td> <td>7.694</td> <td>11.542</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Nutzung bereits versiegelter Flächen</td> </tr> </tbody> </table>	Baufläche	Eingriff	Flächenbedarf insgesamt (m ²)			Gesamt	WEA 1	WEA 2	dauerhaft					Fundamente	dauerhaft vollversiegelt	982	491	491	Kranstellflächen	dauerhaft teilversiegelt	2.138	1.187	951	Zuwegung	dauerhaft teilversiegelt	856	---	856	Fundamentböschung	dauerhaft teilversiegelt	540	270	270	temporär					Umfahrung	temporär teilversiegelt	216	109	107	Montageflächen	temporär mobile Platten	4.685	2.293	2.392	Rüstfläche	temporär mobile Platten	1.836	918	918	Hilfskranfläche	temporär mobile Platten	991	504	487	Lagerflächen	temporär mobile Platten	722	362	360	Zuwegung	temporär mobile Platten	3.150	---	3.150	Lagerflächen	temporär hindernisfrei	3.120	1.560	1.560	Summe		19.236	7.694	11.542	Nutzung bereits versiegelter Flächen				
Baufläche	Eingriff	Flächenbedarf insgesamt (m ²)																																																																																			
		Gesamt	WEA 1	WEA 2																																																																																	
dauerhaft																																																																																					
Fundamente	dauerhaft vollversiegelt	982	491	491																																																																																	
Kranstellflächen	dauerhaft teilversiegelt	2.138	1.187	951																																																																																	
Zuwegung	dauerhaft teilversiegelt	856	---	856																																																																																	
Fundamentböschung	dauerhaft teilversiegelt	540	270	270																																																																																	
temporär																																																																																					
Umfahrung	temporär teilversiegelt	216	109	107																																																																																	
Montageflächen	temporär mobile Platten	4.685	2.293	2.392																																																																																	
Rüstfläche	temporär mobile Platten	1.836	918	918																																																																																	
Hilfskranfläche	temporär mobile Platten	991	504	487																																																																																	
Lagerflächen	temporär mobile Platten	722	362	360																																																																																	
Zuwegung	temporär mobile Platten	3.150	---	3.150																																																																																	
Lagerflächen	temporär hindernisfrei	3.120	1.560	1.560																																																																																	
Summe		19.236	7.694	11.542																																																																																	
Nutzung bereits versiegelter Flächen																																																																																					
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im weiteren Umfeld um das Vorhaben befinden sich die Windparks Nusbaum und Hisel mit mehreren bestehenden WEA. Für diese WEA besteht kein funktionaler Zusammenhang mit den geplanten WEA. Alle bestehenden WEA sind jedoch als Vorbelastung mit zu berücksichtigen.																																																																																			
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Offenland, im Bereich von intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Die Standorte der WEA werden über die Kreisstraße K 11 und von dort über landwirtschaftliche Wirtschaftswege sowie den Zuwegungen der bestehenden WEA erschlossen.																																																																																			

		<p>Im Bereich der Fundamente kommt es zu einer vollständigen Versiegelung des Bodens. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf den Fundamentflächen kann anschließend Lebensraum für Pflanzen und Tiere neu entstehen.</p> <p>Die Kranstellflächen sowie die Wegausbauten werden voraussichtlich nicht vollständig versiegelt und somit teildurchlässig sein. Gegenüber einer Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden.</p> <p>Für einzelne Tierarten, die gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, kann es aufgrund der von WEA ausgehenden Störreize zu einem Lebensraumverlust kommen. Daneben besteht für einzelne Tierarten die Gefahr, an den Rotoren der WEA zu kollidieren.</p> <p>Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Für Erholungsuchende, die eine derartige Veränderung des Landschaftsbildes als negativ empfinden, wird sich die Erholungsfunktion und Erholungsqualität der Landschaft dadurch vermindern.</p> <p>Daneben finden baubedingte Beeinträchtigungen durch die Errichtung der WEA und die dazu erforderliche temporäre Befestigung weiterer Flächen sowie die Kabelverlegung statt, die allerdings von kurzer Dauer sind. Details können den weiteren Fachgutachten (Fachbeiträge zum Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu dem Projekt entnommen werden.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Während der Errichtung der WEA fallen keine größeren Mengen Abfall an. Kleinere Mengen (Verpackung, Kabelreste, Kabelbinder) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Ein Kennzeichen des Betriebs von WEA ist es, dass die Energie ohne nennenswerte stoffliche Umwandlungsprozesse und damit ohne Zusatz weiterer Stoffe bereitgestellt wird. Während des Betriebs der Anlagen werden somit keine größeren Mengen Abfall produziert. Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Sämtliche Komponenten sollten - soweit wie möglich - recycelt werden.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Von WEA gehen keine negativen Wirkungen wie Schadstoffemissionen aus. Aufgrund der Energiebereitstellung durch WEA kommt es zu einer verminderten Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima und die Luft erwartet werden.</p> <p>Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Zwar befinden sich in den WEA Öle und andere Schmierstoffe, die jedoch im Fall einer Leckage in speziellen Schutz-</p>

		<p>vorrichtungen innerhalb der Windenergieanlagen aufgefangen werden.</p> <p>Während der Bauphase kann es zu Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge kommen. Während des Betriebs der WEA sind Störungen der Wohnruhe durch Schallimmissionen und Schattenwurf denkbar. Bezüglich möglicher Belästigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden eigenständige Gutachten angefertigt. Bei zu erwartender Überschreitung der jeweiligen Richtwerte sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitweise Abschaltung von WEA).</p> <p>Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -; nachgehend: BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72.06 -) kann es bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen, die als Fallkonstellation vom im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umfasst ist. Nach Urteilsprechung bedarf der Fall, bei dem der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA beträgt, regelmäßig einer Prüfung der Umstände und örtlichen Begebenheiten. Entsprechend wird der Prüfradius bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung auf den Umkreis der dreifachen WEA-Gesamthöhe (741 m) um die Standorte der geplanten WEA begrenzt. Die minimalen Entfernungen der vorhandenen Wohngebäude auf dem Gelände des Moorhofes betragen etwa 735 m zur geplanten WEA 1 bzw. etwa 1.100 m zur WEA 2.</p> <p>Nach der seit 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Neuregelung des § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.</p>
<p>1.6</p> <p>1.6.1</p> <p>1.6.2</p>	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p> <p>verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfäl-</p>	<p>Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Ein Blitzschlag wird über die durchgängige Verbindung von der Rotorblattspitze bzw. von der Gondeloberseite bis zur Fundamentgründung abgeleitet.</p> <p>Die gesetzlichen Anforderungen zur Verhütung von Bränden werden erfüllt. Sollte es dennoch zu Bränden kommen, ist gewährleistet, dass eine schnelle und fachgerechte Brandbekämpfung des WEA-Umfelds durchgeführt werden kann. Brände in den WEA können – mit Ausnahme von kleineren Entstehungsbränden – aufgrund der Anlagenhöhe sowie der installierten elektrischen Anlagen meist nicht gelöscht werden. Die Brandbekämpfung konzentriert sich bei WEA-Bränden daher auf das Verhindern der Brandausbreitung auf die Umgebung.</p>

	<p>le i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG</p>	<p>Eisschlag und Eiswurf – Feuchte und kalte Luft kann am Mast und an den Rotorblättern von WEA zur Ausbildung von Eisansatz führen. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Da solche Schädigungen aber generell durch alle höheren Einrichtungen, wie Sendetürme, Hochspannungsfreileitungen, Bäume, Masten u. a. hervorgerufen werden können, handelt es sich um keine für die Windenergienutzung spezifische Erscheinung. In den Bereichen unter den WEA (insbesondere an Wegen) kann durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam gemacht werden. Jede der Anlagen verfügt über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Außenbereich betrieben. Störfälle nach § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung im Zusammenhang mit Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können ausgeschlossen werden.</p> <p>Katastrophen – Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen wird Energie gewonnen, ohne Treibhausgase freizusetzen. Das Vorhaben trägt dazu bei Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, zu vermindern.</p> <p>Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Zwar befinden sich in den WEA geringe Mengen von Schmierstoffen, die jedoch im Fall einer Leckage in speziellen Schutzvorrichtungen innerhalb der WEA aufgefangen werden.</p> <p>Die Auffangwannen werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Wartungen kontrolliert und bei Bedarf geleert. Die Entsorgung von Schmiermitteln erfolgt über dafür zugelassene Fachbetriebe.</p> <p>Erdbeben und Bodenbewegungen - Die Standorte der geplanten WEA liegen nach der Darstellung der Erdbebenzonen für die DIN 4149 (Erdbebenbaunorm) außerhalb von Erdbebenzonen (LGB RLP 2021b). Zur Vermeidung von Erdbebenschäden sind die Bauvorschriften der DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“, DIN 1054 „Baugrund – Standsicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“, DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Rheinland-Pfälzischen Bauordnung zu beachten.</p>
<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die über die zuvor unter der Ziffer 1.5 und 1.6 beschriebenen Risiken hinausführen.</p>

<p>2</p>	<p>Standort des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1</p>	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Siedlung und Erholung – Neben den Ortsrandlagen von Halsdorf liegen mehrere einzelne Hoflagen im UR1100. Die geringste Entfernung zum geplanten Vorhaben liegt bei rund 735 m zum Gelände des Moorhofes, welcher sich südöstlich der geplanten WEA 1 befindet.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) sind weite Teile des Untersuchungsraums als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt. Gemäß des Landschaftsprogrammes Rheinland-Pfalz zum Landesentwicklungsprogramm IV (MUFV RLP 2008) hat der Untersuchungsraum in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung als Bereich für die Erholung und den Tourismus.</p> <p>Die Beschreibung der im Untersuchungsraum vorkommenden Erholungs- und Freizeitstrukturen wie Wanderwegen und Aussichtspunkten erfolgt anhand der Online-Wanderkarten nach KOMPASS (2022) sowie auf der interaktiven Karte des Naturparks Südeifel.</p> <p>Im direkten Umfeld der geplanten WEA bzw. entlang der beanspruchten Wirtschaftswege befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, so dass diesem eher eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden kann. Der nächstgelegene Wanderweg verläuft westlich der geplanten WEA 2 in einer Entfernung von rund 250 m. Es handelt sich dabei um einen in Halsdorf startenden Rundwanderweg. Eine Konzentration von Erholungs- und Freizeitstrukturen sowie örtlichen Wanderwegen befindet sich rund um Mettendorf in einer Entfernung von mehr als 2,0 km zum geplanten Vorhaben. Dort befindet sich ein Infopunkt für Touristen und ein Freizeitbad.</p> <p>Nach den Darstellungen der interaktiven Karte des Naturparks Südeifel befinden sich zwei Premiumwanderwege („NaturWanderPark delux“) innerhalb des Untersuchungsraums. Es handelt sich dabei um die folgenden Wanderwege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Schluchtenpfad“ nördlich des Vorhabens; minimale Entfernung von rund 2.950 m zur WEA 2: Rundtour rund um Neuerburg • „Klausnerweg“ südlich des Vorhabens; minimale Entfernung von rund 2.800 m zur WEA 2; Rundtour durch die Täler der Enz und der Prüm <p>Ausgewiesene Aussichtspunkte befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.</p>

		<p>Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen – Das Projektgebiet wird nahezu komplett durch intensiv landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei ackerbaulich genutzte Flächen dominieren. Forstwirtschaftliche Nutzung ist einzig durch zwei kleine Waldareale gegeben. Fischereiwirtschaftliche Nutzungsstrukturen sind im Projektgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen – Strukturen sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen sind im näheren Umfeld des Projektgebiets nicht vorhanden.</p> <p>Verkehr, Ver- und Entsorgung – Das Projektgebiet wird durch die Landesstraße L 4 und Kreisstraße K 11 sowie von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen erschlossen. Neben den rückzubauenden sechs WEA befinden sich fünf weitere bestehende WEA innerhalb des Untersuchungsraums, die nicht Teil des Repowerings sind. Weitere Anlagen zur Ver- oder Entsorgung sind nicht vorhanden.</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Klima – Die Standorte der geplanten WEA sowie der überwiegende Teil des Untersuchungsraums liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch hohe Tages- und Jahresschwankungen von Temperatur und Feuchte gekennzeichnet sind. Nachts wirken sie zumeist als Kaltluftproduzenten. Ein kleiner Teilbereich westlich der geplanten WEA 2 ist bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume</p> <p>Wasser – Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsraum (MKUEM RLP 2022b). Im Untersuchungsraum sind nach MKUEM RLP (2022b) auch keine Oberflächengewässer verzeichnet.</p> <p>Nach Darstellung des MKUEM RLP (2022b) ist der Untersuchungsraum der Grundwasserlandschaft „Muschelkalk und Keuper“ zuzuordnen. Die Grundwasserüberdeckung wird für den Untersuchungsraum als günstig bis ungünstig eingestuft. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Untersuchungsraum bei 190 bis 205 mm/a.</p> <p>Im Untersuchungsraum kommen nach MKUEM RLP (2022b) keine verzeichneten Quellen vor.</p> <p>Boden / Fläche – Nach Darstellung des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2022a) handelt es sich bei den vorliegenden Bodentypen an den geplanten Anlagenstandorten sowie im Bereich der Bauflächen um Pararendzinen aus flachem grusführendem</p>

	<p>Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über Grusschluffmergel (Basislage) über tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper). Es handelt sich dabei um Böden mit mittlerem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichen Basenhaushalt. Das Ertragspotential und das Nitratrückhaltevermögen werden als mittel eingestuft.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind vier weitere Bodentypen großflächig vorhanden: Braunerde-Terra fusca aus flachem lössarmem Ton (Haupt- oder Mittellage) über Ton (lössarme Mittellage oder Basislage) über tiefem Grusschluffmergel (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper), Pararendzina aus Grusschluffmergel (Basislage) über tiefem Schutt aus Dolomitschluffmergelstein (Muschelkalk bis Keuper), Braunerde-Terra fusca aus flachem lössarmem Ton (Haupt- oder Mittellage) über grusführendem Ton (Basislage) über tiefem Schluffmergel (Muschelkalk) und Gley-Kolluvisol aus lössführendem Kolluvialschluff (Holozän) aus Carbonatgestein (Muschelkalk bis Keuper).</p> <p>Pflanzen – Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum (500 m-Umkreis um die Standorte der geplanten WEA) wurde im Juni 2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Dabei wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotope auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2020) beschrieben.</p> <p>Die heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV) bezeichnet die Pflanzengesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortverhältnissen ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würde. Die hpnV zeigt das Entwicklungspotenzial des Gebiets an und kann zur Bewertung der Naturnähe der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume herangezogen werden. Die potenziell natürliche Vegetation im Untersuchungsraum ist ein Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald im Bereich des Standorts der geplanten WEA 1 sowie ein Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald im Bereich des Standorts der geplanten WEA 2.</p> <p>Der Untersuchungsraum setzt sich zu weiten Teilen aus intensiv ackerbaulich genutzten Flächen zusammen (vgl. Karte 3.1). Grünlandflächen nehmen nur einen kleinen Teil des Untersuchungsraums ein. Es handelt sich dabei weitestgehend um intensiv genutzte Fettwiesen sowie um zwei Grünlandbrachen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden teilweise von Kleingehölzbeständen und Säumen begleitet. Im westlichen Untersuchungsraum befindet sich ein geschlossenes Waldareal. Der Bestand ist sehr heterogen und setzt sich überwiegend aus Edellaubgehölzen (Eberesche und Kirsche), Buche und Fichten sowie Kiefern zusammen. Zudem befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums die Standorte mehrerer bestehender WEA. Erschlossen wird der Raum durch ein Wegenetz aus zahlreichen voll-, teilversiegelten und unbefestigten Wirtschaftswegen.</p>
--	--

	<p>Die Standorte der geplanten WEA sowie deren Baunebenflächen befinden sich ausschließlich im Offenland auf intensiv genutzten Ackerflächen. Für Bauflächen der geplanten WEA wird zudem kleinflächig ein voll- sowie ein teilversiegelter Wirtschaftsweg beansprucht. Die beanspruchten Biotope besitzen eine sehr geringe bis geringe ökologische Wertigkeit.</p> <p>Gemäß der Daten des LFU RLP (2022a) kommt eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Mess-tischblatt 6004 Oberweis vor: Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>). Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Prächtige Dünnpfarn besiedelt Felsen, die auf den Bauflächen nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird ein Vorkommen der Art folglich nicht erwartet. Während der Geländebegehung ergab sich ebenfalls kein Hinweis auf ein Vorkommen dieser Art.</p> <p>Tiere – Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens dienen das Avifaunistische Fachgutachten (ECODA 2022a), das Fachgutachten Fledermäuse (ECODA 2022c) sowie der Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2022b).</p> <p>Vögel – Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Brut- und Gastvögel dienen vor allem die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eulen- und Horsterfassung im Frühjahr 2019- Brut- und Gastvogelerfassung (inkl. Rastvögel) im Frühjahr/Sommer 2019- Rastvogelerfassung (inkl. Erfassung etwaiger rastender Rotmilane) im Herbst 2018 und Frühjahr 2019- Zugvogelerfassung im Herbst 2018- Erfassung von Groß- und Greifvogelhorsten und spätere Besatzkontrollen im Jahr 2022 <p>Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 Untersuchungen zur Erfassung von Fledermäusen durchgeführt. Planungsrelevante Vogelarten, insbesondere dämmerungs- und nachtaktive Arten wie Eulen, die während dieser Erfassungen zufällig registriert wurden, wurden miterfasst. Auch diese Ergebnisse fließen in die Bewertungen des vorliegenden Fachgutachtens mit ein.</p> <p>Über die aktuellen Erhebungen hinaus erfolgte im Oktober 2018, im September 2019 sowie im Dezember 2020 je eine Abfrage von Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Umfeld von 6 km um das Vorhaben beim Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. Die Ergebnisse der ersten Abfrage wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen berücksichtigt (z. B. indem mitgeteilte Brutvorkommen, die im Untersuchungsraum lagen, gezielt kontrolliert wurden).</p> <p>Im UR2000 wurden insgesamt 74 Vogelarten festgestellt. Davon wurden 39 Arten als Brutvögel eingestuft. Für weitere elf Arten besteht die Möglichkeit, dass sie im Jahr 2019 im UR2000 gebrütet haben. Sieben bzw. 14 Vogelarten traten als Nahrungsgäste bzw. Gastvögel (inkl. Überflieger) und</p>
--	---

	<p>drei Arten als Durchzügler auf. Im UR3000 wurde darüber hinaus lediglich eine weitere Art als Brutvogel erfasst (Rotmilan).</p> <p>Von den im Rahmen der Untersuchung insgesamt 77 festgestellten Vogelarten werden neun Arten in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste des Bundeslandes Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) geführt. Eine Art gilt in Rheinland-Pfalz als vom Aussterben bedroht, zwei Arten sind als stark gefährdet und sechs Arten als gefährdet eingestuft. Sieben weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt.</p> <p>Zwei der 77 Arten werden in Artikel 4(2) und elf in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt. 17 Vogelarten sind nach § 7 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p> <p>Für den UR2000 bzw. UR3000 ergeben sich somit insgesamt 29 zu berücksichtigende planungsrelevante Vogelarten.</p> <p>Anhand der Ergebnisse lässt sich keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für den Kleinvogelzug wie auch für den Zug von Groß- bzw. Greifvögeln ableiten. Insbesondere planungsrelevante Großvögel wurden nur in sehr geringen Anzahlen festgestellt (ECODA 2022a). Der Großteil der ohnehin geringen Anzahl an Zugvögeln setzte sich aus Kleinvögeln wie Staren, Feldlerchen, Ringeltauben und Buchfinken zusammen, die i. d. R. eher in geringen Höhen ziehen und damit ohnehin nicht kollisionsgefährdet sind.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird dem UR2000 eine geringe Bedeutung für den allgemeinen Vogelzug zugesprochen.</p> <p>Während der sieben Termine zur Erfassung des Kranichzugs wurden von den Beobachtungspunkten aus insgesamt 17.794 Kraniche in 82 Gruppen erfasst. Der Beobachtungen am 28.10.18, 16.02.2019 und 21.02.19 fanden an Massenzugereignisse statt. Am 16.02.19 überflogen insgesamt 31 Gruppen mit einer maximalen Gruppengröße von 600 Individuen den UR2000 in nordöstliche Richtung. Der Beobachtungstermin passte zeitlich in eine seit wenigen Tagen andauernde Wegzugwelle von Kranichen (vgl. LPO CHAMPAGNE-ARDENNE 2018) (ECODA 2022a).</p> <p>Die Anzahl der über dem Untersuchungsraum beobachteten Kraniche ist, entsprechend der im gesamten mitteldeutschen Raum durchziehenden Individuen (etwa 390.000 bis 400.000 Individuen, vgl. NOWALD 2018) als durchschnittlich einzustufen. Der Untersuchungsraum liegt jedoch grundsätzlich unmittelbar neben dem Hauptdurchzugsraum des „Schmalfrontzugs“ von Kranichen, der sich in Deutschland innerhalb eines 200 bis 300 km breiten Korridors abspielt (ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER 2001). Welche Bereiche dieses Korridors befliegen werden, hängt mit den zum jeweiligen Zugzeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnissen zusammen. Der Zug kann sich</p>
--	---

	<p>entsprechend stärker in den Westen oder in den Osten verlagern. Demnach kann der Untersuchungsraum in manchen Jahren stärker und in manchen Jahren weniger stark von Kranichen überflogen werden. Aufgrund der Lage innerhalb des Hauptdurchzugsraums von Kranichen wird dem Untersuchungsraum grundsätzlich eine allgemeine Bedeutung für den Kranichzug zugewiesen.</p> <p>Säugetiere (Fledermäuse) – Als Datengrundlage zur Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse fanden im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte Juli 2019 insgesamt vier Detektorbegehungen statt, während denen der Raum im Umkreis von 1.000 m um die Standorte der geplanten WEA untersucht wurde. Die automatische Erfassung der Aktivität von Fledermäusen erfolgte in insgesamt vier Nächten begleitend zu den Detektor-Begehungen mit Hilfe von zwei Horchkisten. Zusätzlich wurde jeweils eine automatische Dauererfassung am Boden und im Gondelbereich einer WEA (Anfang April bis Ende Oktober) durchgeführt. Jeweils vor und nach den Detektorbegehungen wurde zusätzlich an potenziell geeigneten Stellen im Rahmen von Ein- und Ausflugkontrollen nach Fledermausquartieren gesucht.</p> <p>Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden mindestens neun verschiedene Fledermausarten im Untersuchungsraum festgestellt (vgl. Tabelle 3.2). Bei einigen Nachweisen der Gattung Myotis war die Bestimmung bis auf Artniveau nicht möglich (s. o.). Zwischen den Arten Große und Kleine Bartfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr ist eine Unterscheidung anhand ihrer Ortungsrufe generell kaum möglich.</p> <p>Mit Hilfe der batcorder-Untersuchung wurden noch sehr selten Mops- und Bechsteinfledermäuse sowie Wasserfledermäuse festgestellt. Die häufigste Art im UR war die Zwergfledermaus. Darüber hinaus traten Langohrfledermäuse, Große Abendsegler, Rauhautfledermäuse und Arten der Gattung Myotis (insbesondere Fransenfledermäuse) regelmäßig auf. Die übrigen Arten wurden insgesamt selten oder sehr selten nachgewiesen.</p> <p>Insgesamt besitzt der Untersuchungsraum aufgrund weniger vorhandener Höfe und kleinen Ortsteilen von Halsdorf und Enzen am Rand des Untersuchungsraums eine geringe bis allgemeine Bedeutung als Quartierstandort für gebäudebewohnende Fledermausarten. Für baumbewohnende Fledermausarten hat der Untersuchungsraum im Bereich der WEA eine sehr geringe und westlich des Windparks sowie in Randbereichen (vorhandene Alleen) eine geringe bis allenfalls allgemeine Bedeutung als Quartierstandort.</p> <p>Die Untersuchung im Jahr 2019 ergab keine Hinweise auf vorhandene Quartiere. Insbesondere wurde kein Schwärmverhalten beobachtet und es wurden keine Sozialrufe registriert, die insbesondere auf Wochenstubenquartiere hindeuten.</p>
--	--

	<p>Säugetiere - außer Fledermäuse – Im Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2022b) wurde geprüft, ob sich für die Arten Europäischer Biber, Fischotter, Feldhamster, Luchs, Wolf, Wildkatze und Haselmaus auf der Grundlage der vom Vorhaben betroffenen Habitate und dem allgemeinen Verbreitungsbildes relevante Vorkommen befinden könnten. Die Prüfung ergab, dass dies für keine der genannten Arten der Fall. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden für die Arten nicht eintreten.</p> <p>Vorkommen weiterer Tiergruppen – Im UR3000 der Standorte der geplanten WEA sind keine weiteren Tiere des FFH-Anhang IV nachgewiesen. Im weiteren Umfeld innerhalb der Messtischblätter 6004 – Oberweis und 6003 – Mettendorf sind stellenweise einige besonders geschützte Amphibien-, Reptilien- und Schmetterlingsarten nachgewiesen (MKUEM RLP 2022a). Aufgrund der Entfernung zum Untersuchungsraum und den wenig geeigneten Lebensraumbedingungen kann ausgeschlossen werden, dass sich planungsrelevante Arten dieser Tiergruppen auf den Bauflächen der geplanten WEA befinden. Tiergruppen wie Fische, Libellen, Schnecken und Muscheln finden durch ihre enge Bindung an Gewässer in der unmittelbaren Umgebung der Bauflächen keinen Lebensraum. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bezüglich planungsrelevanter Arten der genannten Tiergruppen tritt nicht ein.</p> <p>Biologische Vielfalt – Das Projektgebiet zeigt insgesamt eine für die Region typisch ausgebildete Biodiversität für Offenlandstandorte. Eine besondere Bedeutung des Raums für die biologische Vielfalt lässt sich insgesamt nicht ableiten.</p> <p>Landschaftsbild – Der Untersuchungsraum lässt sich nach Darstellung des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP 2022a) in zwei Großlandschaften unterteilen: Westeifel und Gutland. Im Untersuchungsraum teilt sich die Großlandschaft Westeifel in die vier Landschaftsräume Arzfelder Hochfläche, Neuburger Enztal, Karlshausener Hochfläche und Islek-Vorstufe. Die Großlandschaft Gutland teilt sich im Untersuchungsraum in die sechs Landschaftsräume Mettendorfer Stufenland, Unteres Nimstal, Ferschweiler Plateau, Bedhard-Rücken, Holsthumer Prümatal und Wolsfelder Heiderücken. Die unterschiedlichen Landschaftsräume werden im Folgenden kurz charakterisiert und bewertet. Grundlage dafür bilden die weitestgehend die Beschreibungen des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP 2022a) sowie digitale Topographische Karten und Orthofotos. Falls vorhanden, werden zudem die regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume nach Landschaftsrahmenplan der Region Trier innerhalb der Landschaftsräume dargestellt. Die Bewertung der Landschaftsräume beruht auf der Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 der LKompVO.</p>
--	---

	<p><u>Mettendorfer Stufenland (261.6)</u> Die Standorte der geplanten WEA liegen im Landschaftsraum Mettendorfer Stufenland. Mit ca. 59,55 % nimmt es den größten Teil des Untersuchungsraums ein. Innerhalb des Landschaftsraums gibt es bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen. Der geologische Untergrund des Mettendorfer Stufenlandes wird von tonigen und mergeligen Keuper- und Muschelkalkschichten gebildet, die durch zahlreiche Verwerfungen gegliedert sind. Durch die Verzahnung mit quer zu diesen Störungs- linien verlaufenden Tälern ist ein kuppiges bis hügeliges Relief entstanden, wobei die Wechsella- gerung verschieden widerstandsfähiger Schichten die teilweise stufenartige Oberflächengestalt bedingt. Die ertragreichen Ackerböden sowie das günstige Klima haben zu einer Entstehung einer nahezu waldfreien Agrarlandschaft geführt. Extensive Nutzungsformen sind insgesamt selten. Das Siedlungs- bild wird geprägt durch enge Haufendörfer, Weiler und Einzelhöfe sowie Mühlen in den Tälern. In den Ortschaften sind der dörfliche Siedlungscharakter und die Struktur der historischen Ortskerne weitgehend erhalten. Teile des Landschaftsraums im Untersuchungsraum werden nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum eingeordnet. Dabei handelt es sich um das Gaybachtal (t32) und um das Enztal (t30). Der Raum um die Ortschaften Bettingen, und Wetingen ist zudem als regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (3.5 Prümthänge zwischen Peffingen und Bettingen) ausgewiesen. Das Mettendorfer Stufenland wird sowohl bezüglich der Vielfalt der Landschaft als auch in Bezug auf das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben mit gering bis mittel (1) bewertet (MUEEF RLP 2018).</p> <p><u>Unteres Nimstal (261.23)</u> Am östlichen Rand des Untersuchungsraums ragt der Landschaftsraum Unteres Nimstal mit drei Teilbereichen hinein. Der Raum umfasst weniger als 1 % des Untersuchungsraums. Es handelt sich dabei um breite Talniederungen von Nims und unterer Prüm. Die Nims besitzt in der breit ausgebilde- ten Talsohle eine starke Fließgewässerdynamik mit ausgeprägten Mäandern und mehreren Altarmen. Durch die nährstoffreichen Talböden wird der größte Teil des Raums intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die betroffenen Landschaftsraumausschnitte setzen sich weitestgehend aus intensiv genutzten Ackerflächen zusammen. Zudem befinden sich randlich Wald- und Kleingehölzbestände. Bei Ingendorf quert eine Hochspannungsleitung den Raum. Die zu betrachtenden Landschaftsraumausschnitte werden sowohl bezüglich der Vielfalt der Land- schaft als auch in Bezug auf das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben mit gering bis mittel (1) bewertet (MUEEF RLP 2018).</p>
--	--

	<p><u>Bedhard-Rücken (262.00)</u> Der Landschaftsraum Bedhard-Rücken befindet sich am östlichen Rand des Untersuchungsraums und nimmt rund 2 % der Gesamtfläche des Raums ein. Es handelt sich dabei um ein nahezu geschlossenes und weithin naturnah ausgebildetes Waldgebiet auf einem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Rücken. Begrenzt wird der Raum von den Tälern der Prüm im Westen und der Nims im Osten. Es überwiegen Buchenwälder, die lokal als Orchideen-Buchenwälder auftreten. Misch- und Nadelforste nehmen einen untergeordneten Teil ein. An den Randbereichen d ragen vereinzelte Acker- und Grünlandflächen sowie kleinflächige Halbtrockenrasen in die bewaldeten Hänge. Der Bedhard-Rücken wird sowohl bezüglich der Vielfalt der Landschaft als auch in Bezug auf das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben mit gering bis mittel (1) bewertet (MUEEF RLP 2018).</p> <p><u>Wolsfelder Heiderücken (262.01)</u> Im südöstlichen Untersuchungsraum befindet sich der Landschaftsraum Wolsfelder Heiderücken. Er nimmt eine Fläche von rund 4 % des Untersuchungsraums ein. Es handelt sich dabei um einen von Nord nach Süd verlaufenden langgestreckten Höhenrücken. Das Hochplateau ist frei von Gewässern und auch entlang der Talhänge treten nur vereinzelt Quellen zu Tage. Die leichten und trockenen Sandböden tragen auf der Hochfläche vor allem Kiefernwald, während entlang der Talflanken Buchenwald vorherrscht. Meist ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche befinden sich im Bereich von einigen Rodungsinseln. Diese machen rund ein Viertel des Raums aus. Als Vorbelastung quert eine Hochspannungstrasse den nördlichen Raum. Der Wolsfelder Heiderücken wird sowohl bezüglich der Vielfalt der Landschaft als auch in Bezug auf das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben mit gering bis mittel (1) bewertet (MUEEF RLP).</p> <p><u>Holsthumer Prümatal (262.02)</u> Den südlichen Rand des Untersuchungsraums bildet das Holsthumer Prümatal. Der Landschaftsraum nimmt rund 7 % der Fläche des Raums ein. Der Raum umfasst das Prümatal sowie das Enztal zwischen dem Ferschweiler Sandsteinplateau im Westen und dem Wolsfelder Berg im Osten. Die Talhänge sind durch Terrassenbildung und den Wechsel unterschiedlich widerstandsfähiger Gesteine gestuft. Durch Quellaustritte an Schichtgrenzen sind die Talhänge des Weiteren durch einige Quellmulden gegliedert. Die Oberhänge sind bewaldet, wobei Buchenwälder dominieren. In den Hanglagen finden sich extensiv genutzte Offenlandflächen mit hohem Anteil an Streuobstwiesen und Magerwiesen. Auf den flacheren Unterhängen und im Bereich der Auen dominieren intensiv genutzte Flächen mit Ackerbau, Hopfenanbau, Gartenbau und Wirtschaftsgrünland. Teile des Landschaftsraums im Untersuchungsraum werden nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) als regionaler bedeutsamer</p>
--	--

	<p>Erholungs- und Erlebnisraum eingeordnet. Dabei handelt es sich um das Prümatal (t20). Zudem gibt es zwei regional bedeutsame historische Kulturlandschaften innerhalb des Landschaftsraums (2.7 Holsthum-Schankweiler und 3.5 Prümatalhänge zwischen Peffingen und Bettingen). Die Vielfalt des Landschaftsbildes in diesem Bereich wird als gering bis mittel (1) und das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben als hoch (2) eingestuft.</p> <p><u>Ferschweiler Plateau (262.03)</u></p> <p>Ebenfalls am südlichen Rand des Untersuchungsraums ragt ein Teilbereich des Landschaftsraums Ferschweiler Plateau in den Raum hinein und nimmt rund 3 % der Fläche ein. Es handelt sich dabei um eine leicht gewellte Hochfläche, die allseits in steilen Abstürzen, häufig mit vielfältigen Felsformationen und z. T. mit senkrechten Felswänden, zu den umliegenden Räumen hin abbricht. An den Randbereichen der Hochfläche und auf den Hangschultern stocken Misch- und Nadelwälder. Offenland konzentriert sich auf das Zentrum der Hochfläche. Dort dominieren intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Teile des Landschaftsraums im Untersuchungsraum werden nach dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) als regionaler bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum eingeordnet. Dabei handelt es sich um das Prümatal (t20). Zudem gibt es eine regional bedeutsame historische Kulturlandschaft innerhalb des Landschaftsraums (2.7 Holsthum-Schankweiler). Die Vielfalt des Landschaftsbildes in diesem Bereich sowie das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben als gering bis mittel (1) eingestuft.</p> <p><u>Arzfelder Hochfläche (280.10)</u></p> <p>Die Arzfelder Hochfläche liegt am nördlichen Rande des Untersuchungsraums und umfasst weniger als 1 % des Raums. Sie bildet eine wellige Hochfläche mit Höhen um 500 m ü. NN und ist randlich durch mehrere tief eingeschnittene Seitentäler von Gewässern stark zerlappt. Der Übergang zu den Tälern, deren Talböden bis zu 180 m tiefer liegen als die Hochfläche, erfolgt über eine steile Hangkante und wird durch das Nutzungsmuster noch unterstrichen. Die Hochfläche ist nahezu waldfrei und wird landwirtschaftlich genutzt, wobei Grünland und Ackerflächen insgesamt in etwa gleichen Teilen vertreten sind. Die Talhänge und Talsohlen sind weitgehend bewaldet. Der betroffene Landschaftsraum umfasst das Tal des Michelbachs sowie weitere bewaldete Nebentäler. Die Auenbereiche sowie die weiteren Offenlandflächen werden zum größten Teil als Grünland genutzt. Zudem werden die Offenlandbereiche von Kleingehölzstrukturen begleitet. Als Vorbelastung im Raum ist die Landesstraße L 8 zu nennen.</p> <p>Die Vielfalt der Landschaft im betrachteten Landschaftsraum wird als hoch (1) eingestuft, während das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben als gering bis mittel (2) eingestuft wird.</p>
--	--

	<p><u>Neuerburger Enztal (280.11)</u> Der Landschaftsraum Neuerburger Enztal befindet sich am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums und nimmt dabei ca. 2 % des Untersuchungsraums ein. Der Landschaftsraum ist durch tief eingeschnittene Täler von Quell- und Seitenbächen gegliedert, wobei die Enz aufgrund der geringen Breite der Talsohle keine ausgeprägten Mäander ausbildet. Während die größtenteils bewaldeten Talhänge primär mit Laubwäldern bestanden sind, sind Offenlandbereiche auf die schmale Talaue der Enz beschränkt. Der betroffene Landschaftsraumausschnitt umfasst das Tal der Enz sowie weitere Nebentäler wie die des Michelbachs und des Radenbachs. Die Talhänge sind weitestgehend bewaldet. Die Auenbereiche sowie weitere Offenlandflächen werden zum größten Teil als Grünland genutzt. Zudem liegen die Ortslagen von Niederraden und Sinspelt innerhalb des Raums. Als Vorbelastung im betroffenen Raum sind die Landesstraßen L 4 und L 8 zu nennen. Das Neuerburger Enztal ist im Landschaftsrahmenplan der Region Trier als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum ausgewiesen (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009). Der Erholungs- und Erlebnisraum Enztal (t30) hat aufgrund des Enztal-Radweges mit Anbindung an das Prümatal regionale Bedeutung und abschnittsweise einen hohen Erlebniswert. Die Vielfalt des Landschaftsbildes in diesem Bereich wird als gering bis mittel (1) und das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben als hoch (2) eingestuft.</p> <p><u>Karlshausener Hochfläche (280.12)</u> Ebenfalls am nordwestlichen Rand des Untersuchungsraums liegt die Karlshausener Hochfläche. Die Karlshausener Hochfläche nimmt unter 1 % des Untersuchungsraums ein. Die Einheit stellt eine wellige Hochfläche dar, die durch die Täler von Irsen und Our im Westen und das Enztal im Osten begrenzt wird und durch deren Nebenbäche randlich in einzelne Riedel aufgelöst ist. Das dichte Fließgewässersystem im Landschaftsraum ist in weiten Teilen naturnah. Auf der Hochfläche dominiert Offenland mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung, die zu den Hangkanten der Täler vermehrt durch Grünlandnutzung abgelöst wird. Waldflächen finden sich an primär an den Talhängen, wobei auf den Talböden Grünland mit größeren Bachläufen dominieren. Der betroffene Landschaftsraumausschnitt umfasst das Tal eines Nebenbaches der Enz mit den bewaldeten Talhängen und den an das Tal angrenzenden Grünlandflächen. Als Vorbelastung quert die Bundesstraße B 50 den Raum. Der Raumausschnitt ist im Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) als regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (t35) dargestellt. Die Vielfalt der Landschaft wird als gering bis mittel (1) und das Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben als hoch (2) bewertet.</p>
--	---

		<p><u>Islek-Vorstufe (280.5)</u></p> <p>Der Landschaftsraum Islek-Vorstufe bedeckt ca. 21 % des Untersuchungsraums und erstreckt sich vom Norden bis in den Westen des Raums. Die Islek-Vorstufe wird gebildet durch eine nach Norden zum Islek stufenförmig ansteigende Kuppen- und Riedellandschaft mit Höhen um 400 m. Durch weite, aus dem Islek in Richtung Bitburger Gutland verlaufende Sohlentäler von Gaybach, Enz und Nienbach ist sie in mehrere in Südwest-Nordost-Richtung angelegte Höhenrücken unterschiedlicher Breite gegliedert und durch zahlreiche, schluchtartige kurze Trockentäler zerschnitten. Die Islek-Vorstufe ist zum größten Teil durch Offenlandstrukturen geprägt. Äcker und Grünländer wechseln sich auf der Hochfläche ab, während die steileren Talabschnitte von Wäldern dominiert werden. Neben weit verbreiteter Streuobstnutzung im Landschaftsraum, hat sich in einer ehemaligen Tongrube bei Neuhaus eine Teichlandschaft mit naturnaher Ufervegetation und Pionierwäldern entwickelt. Typische Siedlungsformen der Islek-Vorstufe sind kleine Straßen- und Haufendörfer mit bäuerlicher Prägung, die sich auf den Hochflächen und am überschwemmungsfreien Rand der Täler angesiedelt haben. Als Vorbelastung im Landschaftsraum besteht die Bundesstraße B 50 sowie die Landstraße L 4 und eine Hochspannungstrasse. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) verlaufen zwei regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume (t33 und t30) in Nord-Süd-Richtung durch den Landschaftsraum. Dabei handelt es sich um die Arzfelder Hochfläche (nur Südteil) (t33), welche als Kernzone des Naturparks Südeifel als stark zergliederte offenlandbetonte Mosaiklandschaft als regional bedeutsam eingestuft wird, und um das Enztal (t30) mit Anbindung an das Prümatal durch den Enztal-Radweg. Die Islek-Vorstufe wird nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2018) in Bezug auf die Vielfalt der Landschaft und des Potenzials für das Landschafts- und Naturerleben mit hoch (2) bewertet.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	EU-Vogelschutzgebiete – Im Untersuchungsraum UR6000 befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete.

FFH-Gebiete – Im Untersuchungsraum von 6.000 m um die geplanten WEA-Standorte existieren zwei FFH-Gebiete mit jeweils mehreren Teilflächen, die im Folgenden kurz beschrieben werden. Eine ausführliche Darstellung und Beschreibung der beiden Natura 2000 – Gebiete kann der Studie zur FFH-Vorprüfung zum geplanten Projekt entnommen werden (ECODA 2022e).

FFH-Gebiet „Enztal“ (FFH-5903-301) – In ca. 715 m Entfernung befindet sich westlich der geplanten WEA 2 das ca. 645 ha große FFH-Gebiet „Enztal“ (FFH-5903-301), welches sich aus mehreren voneinander getrennten Einzelgebieten zusammensetzt. Weitere Gebietsflächen befinden sich zudem nördlich der geplanten Anlagenstandorte. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um Mittelgebirgsbäche mit teils breiter Aue, Mähwiesen und Buchenwäldern in der Umgebung (MKUEM RLP 2022a).

Als maßgebliche Bestandteile des Gebiets werden im Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation
- 8230 Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Gemäß dem Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet „Enztal“ eine Art des Anhangs II der FFH-RL vor. Es handelt sich dabei um die Groppe (*Cottus gobio*).

FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ (FFH-6004-301) – Südöstlich des geplanten Vorhabens in einer minimalen Entfernung von 2.420 m (WEA 2) liegt das FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ (FFH-6004-301). Das Gebiet umfasst ca. 2.430 ha und setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen. Es umfasst einige Landschaftsausschnitte um das Ferschweiler Plateau mit Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern, Magerrasen und Mähwiesen, Felsen, Heiden und Bächen auf kalkhaltigem Untergrund. Wertgebend sind dabei vor allem einige Magerrasen und Wiesen-Biotopkomplexe, altholzreiche und meist basenreiche Buchenwälder mit zahlreichen Fledermaushabitaten, naturnahe Bachsysteme sowie einzelne Kalktuffquellen und Kalkniedermoore.

		<p>Als maßgebliche Bestandteile des Gebiets werden im Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion- 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen- *6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)- *7220 Kalktuffquellen (Cratoneurion)- *8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)- *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)- *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae) <p>Gemäß dem Standarddatenbogen kommen im FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ sechs Arten des Anhangs II der FFH-RL vor. Es handelt sich dabei um die folgenden Arten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)- Großes Mausohr (Myotis myotis)- Groppe (Cottus gobio)- Lachs (Salmo salar)- *Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)- Prächtiger Dünnpfarn (Trichomanes speciosum)
--	--	---

2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Naturschutzgebiete – Östlich der geplanten WEA liegt das Naturschutzgebiet „Im Odendell bei Bettingen“ (NSG-7100-225) innerhalb des Untersuchungsraums. Die Gesamtgröße des Gebiets liegt bei rund 1,4 ha. Die Mindestentfernung zu einer der geplanten WEA liegt bei ca. 2.900 m zur geplanten WEA 1. Der Schutzzweck ist gemäß § 3 der Rechtsverordnung vom 23. Juni 1989 „die Erhaltung von wertvollen orchideenreichen Halbtrockenrasen mit angrenzenden wärmeliebenden Gebüschsäumen als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel- und Insektenarten“. Darüber hinaus besteht gemäß § 23 BNatSchG der Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	In der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums befinden sich keine Nationalparke und keine Nationalen Naturmonumente .
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<p>In der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums befinden sich weder ein Biosphärenreservat noch ein Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Der westliche und südliche Teil des Untersuchungsraums umfasst den Naturpark „Südeifel“ (07-NTP-072-002). Die Standorte der geplanten WEA liegen außerhalb des Naturparks in einer minimalen Entfernung von rund 700 m zur geplanten WEA 2. Gemäß § 4 der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ vom 23. Dezember 1988 sind folgende Schutzzwecke für den gesamten Naturpark genannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erhaltung seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern und seinen Felsregionen, 2. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentliche Voraussetzung hierfür, 3. Die Sicherung und Entwicklung dieses Raumes für die naturbezogene Erholung größerer Bevölkerungsteile. <p>Gemäß § 27 BNatSchG stellen Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete dar, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig sind, 2. überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind,

		<p>3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,</p> <p>4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,</p> <p>5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,</p> <p>6. besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Naturparks Südeifel im Jahr 1988 diente das Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz als Rechtsgrundlage, in dem Naturparke als großräumige Landschaftsschutzgebiete definiert waren.</p>
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum existieren laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF RLP 2022a) keine Naturdenkmale .
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum existieren laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF RLP 2022a) keine geschützten Landschaftsbestandteile .
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Gemäß den Darstellungen des Landschaftsinformationssystem des MKUEM RLP (2022a) befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Untersuchungsraums. Im Rahmen der Geländebegehungen wurden ebenfalls keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet. Innerhalb des Untersuchungsraums sind drei Bereiche als schutzwürdiges Biotop bzw. Biotopkomplex im Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasst. Es handelt sich dabei um drei Teilflächen des „Biotopkomplex nordwestlich Halsdorf“ (BK-6004-0057-2007). Der Biotopkomplex umfasst einen Kalkhalbtrockenrasen mit Sträuchern und Gebüschstrukturen. Die Entfernung zur nördlich bzw. nordöstlich gelegenen WEA 2 liegt bei mindestens 235 m.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete treten im Untersuchungsraum nicht auf.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Verfügbare Daten bezüglich Umweltqualitätsnormen bzw. deren Überschreitung oder Einhaltung beziehen sich ausschließlich auf Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden. Eine weitere Erhöhung dieser Werte kann durch die Eingriffsart „Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen“ ausgeschlossen werden.

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Untersuchungsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz existieren lediglich in größerer Entfernung zu dem geplanten Vorhaben. Das nächstgelegene Gebiet mit höherer Siedlungsdichte stellt das Mittelzentrum Neuerburg im Nordwesten dar, welches sich in einer Entfernung von mehr als 8 km zum Vorhaben befindet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<p>International bedeutsame Kulturdenkmäler – Im Umkreis von 10 km existieren keine international bedeutsamen Kulturdenkmäler.</p> <p>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche – Nach dem Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (AGL 2013b) befinden sich im südlichen Untersuchungsraum zwei bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Es handelt sich dabei um das Our- und Sauertal und das Ferschweiler Plateau, Prümatal. Beide Kulturlandschaftsbereiche werden im Folgenden kurz charakterisiert.</p> <p><u>Our- und Sauertal</u> Südwestlich des geplanten Vorhabens in einer minimalen Entfernung von ca. 4,8 km (zur WEA 2) befindet sich die bedeutsame Kulturlandschaft Our- und Sauertal. Der Raum umfasst die Engtäler von Our und Sauer mit dörflichen Siedlungen und tradierten Nutzungsmustern. Der typische Siedlungscharakter der engen Haufendörfer und Weiler ist weitgehend erhalten. Die frühe Besiedelung des Raumes dokumentieren Elemente wie Menhire und Kultsteine oder Hügelgräber sowie einige römische Relikte. Historische Nutzungsmuster mit Magerwiesen und Streuobstanbau sind in beiden Tallagen vielfach erhalten und erlebbar. Die steileren Talhänge bilden zumeist Buchenwälder, die mit Eichen-Hainbuchenwäldern, Trockengebüschen und Felsen durchmischt sind. Die Kulturlandschaft wird bzgl. der Erbequalitäten wie folgt bewertet: „Kohärent wahrnehmbarer, in hohem Maße von tradierten Nutzungen und Dörfern geprägter Talraum mit zahlreichen und vielfältigen historischen Kulturlandschaftselementen und hoher archäologischer Bedeutung“ (vgl. AGL 2013a).</p> <p><u>Ferschweiler Plateau, Prümatal</u> Die Kulturlandschaft Ferschweiler Plateau, Prümatal befindet sich südlich des geplanten Vorhabens in einer minimalen Entfernung von ca. 3,7 km (zur WEA 2). Der Raum umfasst die altbesiedelte Ferschweiler Hochfläche und das felsige Tal der Prüm. Die Siedlungen sind als enge Haufendörfer mit zahlreichen sakralen und profanen Denkmälern angelegt und in ihrem dörflichen Charakter weitestgehend erhalten. Darüber hinaus finden sich zahlreiche bedeutende Zeugen der frühen Besiedelung</p>

	<p>durch Kelten und Römer in Form zahlreicher archäologischer Fundstätten. Auf den flacheren Unterhängen und in Talauen der Prüm findet eine Nutzung mit Ackerbau, Hopfenanbau, Gartenbau und Wirtschaftsgrünland statt. Die Hanglagen umfassen traditionell extensiv genutzte Offenlandflächen mit einem hohen Anteil an Streuobstwiesen und Magerwiesen. Das Ferschweiler Plateau ist bis auf die Rodunginseln um die Ortslagen bewaldet. Um die Ortslagen dominiert ein Mosaik aus Äckern und Wirtschaftsgrünland. Die Kulturlandschaft wird bzgl. der Erbequalitäten wie folgt bewertet: „Altbesiedelte Kulturlandschaft mit hohem Anteil archäologischer Kulturdenkmale, mehreren landschaftswirksamen Baudenkmalen und landschaftswirksamen tradierten Nutzungen“ (vgl. AGL 2013a).</p> <p>Regional bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler – Im Untersuchungsraum von 6.000 um die geplanten WEA liegen nach der Kulturdatenbank der Region Trier (VALERIUS et al. 2021) mehrere Bau- und Kulturdenkmäler. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Grenzsteine, Häuser, Kirchen, Kreuze und Wegemale. Bei ortsfesten Denkmälern ist insbesondere die Umgebung zu berücksichtigen. Der Umgebungsschutz soll der Sicherung der Ausstrahlungen dienen, die von einem Denkmal aus ästhetischen oder historischen Gründen ausgehen. Als Umgebung wird der Bereich eines Denkmals aufgefasst, innerhalb dessen seine Ausstrahlungen noch wirksam sind und eine Veränderung des vorhandenen tatsächlichen Zustandes diese Ausstrahlungen nachteilig schmälern können. Über den Umgebungsschutz hinausgehend ist auch die Fernwirkung zu berücksichtigen (VGL. UVP-GESELLSCHAFT 2014). Innerhalb von Ortschaften gelegene Baudenkmäler mit ortsangepasster Bauhöhe weisen meist keine über den jeweiligen Straßenzug hinausgehende Fernwirkung auf. Vor diesem Hintergrund wird die Beschränkung auf Objekte mit gewisser Fernwirkung, die raumprägend wirken können, als sinnvoll angesehen. Der Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) stellt kulturlandschaftsprägende Bau- und Kulturdenkmäler dar. Demnach befindet sich ein landschaftsprägendes Kulturdenkmal innerhalb des Untersuchungsraums. Es handelt sich dabei um das Schloss Kewenig ca. 5.700 m südwestlich der WEA 2. Es befinden sich keine raumwirksamen Kulturdenkmäler, die für das Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (AGL 2013b) herangezogen werden, innerhalb des Untersuchungsraums.</p> <p>Bodendenkmäler – Nach der Kulturdatenbank der Region Trier (VALERIUS et al. 2021) sind für den Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen keine Vorkommen von eingetragenen Bodendenkmälern bekannt. Das nächstgelegene eingetragene Bodendenkmal (Römische Siedlungsstelle) liegt ca. 590 m südlich der geplanten WEA 2.</p>
--	---

		<p>Jegliche zutage kommenden archäologischen Funde (z. B. Mauerwerk, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) während der Bauarbeiten unterliegen gemäß §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht bei der zuständigen Denkmalfachbehörde.</p>
<p>3</p>	<p>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:</p>	
<p>3.1</p>	<p>der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Auswirkungen auf die Nutzungskriterien Verlust von landwirtschaftlicher Fläche - Die Größe der Bauflächen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sowie für den Aus- und Neubau der Zuwegung beschränkt sich auf das notwendige Maß. Die Anlage der dauerhaften voll- und teilversiegelten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung) führt zu einem Verlust von rund 3.801 m² ackerbaulich genutzter Fläche. Auf den temporär beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen findet nach Beendigung der Bauarbeiten eine Rekultivierung statt, so dass diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie der Erholungsnutzung - Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726 / 05 -; nachgehend: BVerWG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72.06 -) kann es bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen, die als Fallkonstellation vom im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umfasst ist. Nach Urteilsprechung bedarf der Fall, bei dem der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA beträgt, regelmäßig einer Prüfung der Umstände und örtlichen Begebenheiten. Die minimalen Entfernungen der vorhandenen Wohngebäude auf dem Gelände des Moorhofes betragen etwa 735 m zur geplanten WEA 1 bzw. etwa 1.100 m zur WEA 2. Angesichts der Entfernung von weniger als der dreifachen Gesamthöhe (741 m) zur geplanten WEA 1 muss überschlüssig geprüft werden, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintreten kann. Auf der Grundlage der Rechtsprechung bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurden Prüfkriterien entwickelt, um das Ausmaß der Wirkungen auf die Standorte bzw. deren Bewohner einschätzen zu können. Diese wurden in der „Checkliste optisch bedrängende Wirkung“ von AGATZ (2021) zusammengetragen. Für den vorliegenden Bericht wurden im Wesentlichen die</p>

	<p>folgenden Kriterien berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorhandener Sichtschutz (Wald / Gehölze, Gebäude o.ä.)- Ausrichtung der Rotoren in Hauptwindrichtung (W/WSW)- Einfügung der geplanten WEA in den bestehenden Windpark- Schutzanspruch des Wohnhauses <p>Die geplante WEA 1 befindet sich nordwestlich der Hoflage des Moorhofes. Da eine Seite der Gebäude nach Nordwesten hin ausgerichtet ist, kann zumindest theoretisch ein direkter Blick auf die WEA aus einem der Wohnräume nicht ausgeschlossen werden. In gleicher Ausrichtung den Gebäuden vorgelagert befindet sich eine durchgehende Baumhecke sowie weitere Bäume auf dem Gelände des Hofes bzw. wird die komplette Hoflage von einer Baumhecke umgeben, sodass der Blick auf die WEA teilweise oder auch ganz verstellt sein wird (vgl. Abbildung 4.1). Die Wirkung der WEA wird deutlich abgemildert bzw. die Aufmerksamkeit wird abgelenkt. Aufgrund der Hauptwindrichtung aus W/WSW wird der Rotor die meiste Zeit des Jahres in diese Richtung ausgerichtet sein, sodass der Rotor vorwiegend seitlich und somit in geringerer horizontaler Ausrichtung von den Wohnräumen zu sehen sein wird. Die geplanten WEA fügen sich in einen bestehenden Windpark ein, von dem andere (kleinere) Anlagen dem Moorhof deutlich nähergelegen sind, als die geplante WEA 1. Der Moorhof liegt zudem im Außenbereich, wodurch das Wohnhaus einen geringeren Schutzstatus besitzt.</p> <p>Nach überschlägiger Prüfung anhand der einschlägigen Kriterien sprechen die vorhandenen Verhältnisse vor Ort aus Gutachtersicht nicht dafür, dass für die betrachteten Wohnlagen eine optisch bedrängende Wirkung entstehen wird.</p> <p>Nach der seit 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Neuregelung des § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.</p> <p>Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten (I17-WIND 2022a, b) unter Berücksichtigung der bestehenden WEA prognostiziert. Das Gutachten zur Schallimmissionsprognose (I17-WIND 2022b) kommt zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.</p>
--	---

	<p>Die Schattenwurfprognose (I17-WIND 2022a) kommt zu dem Ergebnis, dass an einigen Immissionsorten die Richtwerte überschritten werden. Es wird daher empfohlen, die geplanten WEA mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, um die zulässigen Richtwerte einzuhalten. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind.</p> <p>Insgesamt wird somit nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen haben wird.</p> <p>Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, hat in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2023 im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erkannt, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.</p> <p>Die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen werden im Nahbereich der WEA wahrzunehmen sein und können auf Erholungssuchende störend wirken. In diesem Zusammenhang kann eine Minderung der Erholungseignung der Landschaft eintreten. Der Nahbereich besitzt jedoch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Entfernung die von den WEA ausgehenden Geräusche von windinduzierten Fremdgeräuschen, insbesondere in Wäldern, maskiert werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der WEA (visuelle und akustische Immissionen) zu keinem erheblichen Verlust der Erholungseignung entlang der Wanderwege im näheren Umfeld des Vorhabens führen werden.</p> <p>Schwierigkeiten bei der Bewertung der Beeinträchtigung bereiten die stark subjektiven Komponenten des landschaftlichen Empfindens. LENZ (2004) weist darauf hin, dass der individuelle landschaftsästhetische Anspruch von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz von WEA ist. Ferner gibt die Autorin zu bedenken, dass Akzeptanz eine dynamische Größe ist, die sich durch neue Informationen und persönliche Erfahrungen mit WEA im Laufe der Zeit ändern kann.</p> <p>Die zu diesem Thema vorliegenden, auf Befragungen in unterschiedlichen Regionen und mit unterschiedlichen Detailfragestellungen basierenden Veröffentlichungen zeigen, dass Anteile von 9 bis 32 % der Befragten eine eher negative Wahrnehmung bzw. ein hohes oder sehr hohes Störempfinden gegenüber Windenergieanlagen angaben. Eine eher positive Wahrnehmung bzw. ein geringes Störempfinden in Bezug auf WEA wurde jeweils von einer Mehrheit der Befragten geäußert (EGERT & JEDICKE 2001, IFR 2012, CENTOURIS 2013, DILLER 2014, THIELE et al. 2015, FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND 2021).</p> <p>Der DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR- UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E. V. (DNR</p>
--	---

	<p>2012, S. 81) kommt in seiner „Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)““ zu dem Schluss, dass sich ein Großteil der Urlauber durch Windräder nicht gestört fühlt und stellt weiterhin fest: „Es konnte statistisch nicht ermittelt werden, dass eine höhere Dichte an Windenergieanlagen die Tourismusentwicklung negativ beeinflusst“.</p> <p>Ergebnisse statistischer Analysen von Zusammenhängen zwischen der Tourismusentwicklung und der Menge an Windenergieanlagen (BROEKEL & ALFKEN 2015, GARDT et al. 2018) weisen für das Binnenland auf signifikante, aber schwache negative Zusammenhänge zwischen dem Ausbaustand der Windenergie und der Tourismusentwicklung hin.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der oben dargestellten Studien zu Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Erholungssuchende ist anzunehmen, dass sich einzelne Erholungssuchende von der geplanten WEA gestört fühlen werden. Ein überwiegender Teil der in den zugrundeliegenden Studien Befragten äußert dagegen Akzeptanz und fühlt sich durch Windenergieanlagen nicht bedeutend gestört. Messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen sind durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf die Qualitätskriterien</p> <p>Klima - In der Klimatologie wird zwischen mikroskaligen und mesoskaligen Luftströmungen differenziert. Mikroskalige Luftströmungen sind bodennahe Kaltluftströmungen, die in der Regel nachts und bei austauscharmen Wetterlagen auftreten. Die Auswirkungen dieser Strömungen sind lokal sehr begrenzt. Aufgrund der Bodennähe der Strömungen und der relativ geringen Ausdehnung des Mastes einer Windenergieanlage ist eine Abriegelung dieser Strömungen nicht zu erwarten. Auf ehemals unversiegelten Flächen werden die Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrten angelegt. Diese größtenteils geschotterten Flächen weisen aufgrund hoher Windanfälligkeit und direkter Sonneneinstrahlung extreme Standortverhältnisse auf (Erwärmung, schnelle Verdunstung). Kurzfristig stellen sich jedoch auf den geschotterten Flächen sowie auf den mit Bodenmaterial überdeckten Fundamentflächen ruderales Pflanzengesellschaften ein, die das mikroklimatische Milieu wiederum positiv beeinflussen. Angesichts der kleinräumigen Veränderungen und der gegebenen Abstände der WEA der Windparks untereinander ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der relevanten WEA auf das Klima.</p> <p>Als mesoskalische Luftströmungen werden z. B. lokale Winde bezeichnet. Wie man aus der Windparkplanung weiß, wird das lokale Strömungsprofil durch Windenergieanlagen verändert. Eine</p>
--	---

	<p>Abriegelung von für Belüftungsschneisen wertvollen lokalen Winden ist über den achtfachen Rotor-durchmesser hinaus nicht zu erwarten. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Fahrzeuge), beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Auf das Globalklima kann sich die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitiger Einsparung fossiler Energieträger positiv auswirken.</p> <p>Wasser - Angesichts der jeweils kleinräumigen Vollversiegelung sind grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA in nennenswertem Maße nicht zu erwarten. Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.</p> <p>Boden / Fläche - Der Boden wird auf den dauerhaft überbauten Flächen der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt. Versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Wasserhaushalt des Bodens wird gestört, die Grundwasserneubildung behindert. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab.</p> <p>Soweit möglich werden vorhandene Wirtschaftswege bzw. die Zuwegungen des bestehenden Windparks genutzt. Die neu anzulegenden Wege und Wegeausbauten sowie die Kranstellflächen werden mit Schottermaterial befestigt, so dass die Wasserdurchlässigkeit weitgehend erhalten bleibt. Die vollständige Versiegelung durch die WEA-Fundamente wird auf ein Minimum reduziert (insgesamt 982 m²). Die übrigen dauerhaft überbauten Flächen (Kranstellflächen und Zuwegung) werden mit Schottermaterial befestigt und somit wasserdurchlässig sein. Für die Kranstellflächen und die Zuwegung werden rund 2.819 m² bisher unversiegelter Fläche dauerhaft beansprucht und überbaut. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fertigstellung der Fundamente wieder angeschüttet. Überschüssiger Unterboden (v. a. im Zusammenhang mit der Herstellung der Kranstellflächen) muss weitestgehend abtransportiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vergleichsweise geringen Anteils vollversiegelter Fläche sind die Auswirkungen der geplanten WEA auf das Schutzgut Boden als gering und ausgleichbar zu bezeichnen. Die Bodenfunktionen können prinzipiell nach Rückbau der WEA sowie der Nebenanlagen und Aufbringen von Mutterboden zeitnah wiederhergestellt werden.</p> <p>Der Neuversiegelung steht eine Entsiegelung von rund 9.649 m² durch den Rückbau von sechs bestehenden Anlagen und deren Baunebenflächen im Rahmen des Repowerings gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.</p>
--	--

	<p>Die durch das Vorhaben (WEA inklusive Nebenflächen sowie Zuwegung) temporär (14.720 m²) und dauerhaft (4.516 m²) in Anspruch genommen Flächen werden ackerbaulich genutzt. Die temporär (d. h. während der Bauzeit) beanspruchte Flächen werden wieder komplett zurückgebaut und rekultiviert, so dass diese wieder ackerbaulich genutzt werden können. Durch den Rückbau von sechs bestehenden Anlagen und deren Baunebenflächen werden rund 9.649 m² wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Eingriffs auf maximal 30 Jahre ist außerdem davon auszugehen, dass der Zustand der Flächen nach einem Rückbau der Anlagen unverändert gegenüber dem Zustand vor Errichtung der Anlagen sein wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.</p> <p>Pflanzen - Bei den Auswirkungen auf die Pflanzenwelt, die vor allem durch den Bau der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Nebenanlagen sowie Erschließungs- und Logistikflächen verursacht werden, handelt es sich im Wesentlichen um Lebensraumverluste und -veränderungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung (s. o.). Die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Wertigkeit. Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind Randeffekte wie z. B. Eutrophierung von Randbereichen um die Anlagen und entlang der Erschließungswege (insbesondere bei Anlagen mit starkem Besucherverkehr) nicht gänzlich auszuschließen (vgl. WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2001). Diesbezüglich treten im Umfeld des Vorhabens keine empfindlichen Lebensräume auf. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen und können durch geeignete Maßnahmen (Rekultivierung der durch die Altanlagen beanspruchten Flächen) ausgeglichen bzw. ersetzt werden.</p> <p>Insgesamt ergeben sich keine Hinweise für die Annahme, die geplanten WEA könnten zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.</p> <p>Tiere - Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere (vorwiegend Vögel und Fledermäuse sowie weitere Säugetierarten) erfolgte im Rahmen eigenständiger Fachgutachten (ECODA 2022a, b, c). Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Fachbeiträge kurz zusammengefasst:</p> <p>Vögel - Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA wurden acht Vogelarten sowie der Kranich als Durchzügler detailliert berücksichtigt (ECODA 2022a).</p> <p>Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen ergab, dass das Vorhaben bezüglich</p>
--	--

		<p>der Avifauna unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>Um eine baubedingte Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Feldlerchen im Zuge der Errichtung der geplanten WEA zu vermeiden, ist eine geeignete Maßnahme (Baufeldräumung außerhalb Brutzeit oder Kontrolle der Bauflächen während Brutzeit) durchzuführen (ECODA 2022a).</p> <p>Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zeiten außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (10.08. bis 10.04.). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass auf den Flächen keine Individuen der betroffenen Arten mehr brüten können.2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der Feldlerche. Werden keine Brutvorkommen der Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Genehmigungs- und der Fachbehörde abgestimmt werden. <p>Säugetiere (Fledermäuse) - Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse ergab, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betrieb der geplanten WEA zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für einzelne Fledermausarten (Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus) führt.</p> <p>Zur Vermeidung eines möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisikos an den geplanten WEA und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind die Anlagen im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten (zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober jeweils ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- kein Niederschlag (gemäß LFU 2017 $\leq 0,2$ mm/h)* und- Temperatur $>10^{\circ}\text{C}$ und- Windgeschwindigkeit $<6,0$ m/s <p>* Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.</p>
--	--	--



Durch das im Folgenden beschriebene Gondelmonitoring (vgl. Kap. 5.2) kann der Betriebsalgorithmus bereits ab dem zweiten Betriebsjahr an die tatsächlich in Gondelhöhe erfasste Aktivität und die sich hieraus ergebende Kollisionsgefahr angepasst werden (vgl. VSWFFM & LUWG RLP 2012).
Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt werden.
Durch den Betrieb der WEA mit dem beschriebenen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines freiwilligen Gondelmonitorings nach den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) bzw. HMUELV & HMWVL (2012) den eher restriktiv gewählten Zeitraum des Betriebsalgorithmus auf spezifische Zeiträume mit erhöhter Kollisionsgefahr für Fledermäuse anzupassen. In den meisten Fällen führen die Ergebnisse eines solchen Gondelmonitorings zu einer Verringerung des Abschaltzeitraums.
Im Falle eines Monitorings wird aufgrund der Verteilung der Anlagen im Untersuchungsraum sowie der zu berücksichtigenden Biotopausstattung vorgeschlagen, die Erfassung an WEA 2 und WEA 4 durchzuführen.
Die gewonnenen Ergebnisse können anschließend unter Berücksichtigung der räumlichen Lage sowie der Habitatausstattung auf die nicht beprobten WEA übertragen werden.
Das Monitoring würde beinhalten:

- eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe mit geeigneten Geräten (z. B. batcorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (zwischen dem 01.04. und dem 31.08. ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und zwischen dem 01.09. und dem 31.10. ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang).
- die Entwicklung von anlagebezogenen Abschaltalgorithmen. Dabei könnten bereits die Ergebnisse des ersten Monitoringjahres dazu führen, dass die Abschaltung für die WEA im weiteren Betriebsverlauf an die in Gondelhöhe festgestellte Fledermausaktivität angepasst wird. Das zweite Monitoringjahr dient der Überprüfung der nach dem ersten Jahr festgesetzten Abschaltalgorithmen. Anhand der Ergebnisse des zweiten Jahres könnten etwaige Betriebsbeschränkungen abschließend festgesetzt werden.

Weitere Tierarten - Ein bau-, anlagen oder betriebsbedingter Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf weitere planungsrelevante Tierarten kann ausgeschlossen werden.

	<p>Biologische Vielfalt - Die biologische Vielfalt des Projektgebiets wird durch das geplante Vorhaben kleinräumig verändert, in ihren wesentlichen Grundzügen jedoch erhalten bleiben. Durch die Errichtung und den Bau der geplanten WEA wird es zu Lebensraumverlusten und Lebensraumveränderungen kommen, die zu kleinflächigen Änderungen der Artenzusammensetzungen führen werden. Auf den überdeckten Fundamentflächen entstehen neue Lebensräume. Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Projektgebiet vor allem durch die intensive Landwirtschaft geprägt wird, aller Voraussicht nach weiterhin erhalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.</p> <p>Landschaft - Von WEA gehen wegen ihrer Größe und ihrer Gestalt, der Rotorbewegung sowie der Kennzeichnung im Hinblick auf die Flugsicherheit (v. a. Blinklichter in der Nacht) großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ggf. prägen können. Hinzu kommen akustische Reize, die das landschaftliche Empfinden in ihrem Nahbereich verändern können. Entsprechend werden sich auch die geplanten WEA auf die Landschaft auswirken. Nach BALLA et al. (2006, S. 62) sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild als schwer zu bezeichnen, wenn „das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann“. Diese Definition trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu. Es würde aber dem UVPG entgegenlaufen, wenn man daraus zwangsläufig eine UVP-Pflicht für Windenergieprojekte ableiten würde. Die Definition von schweren Auswirkungen nach BALLA et al. (2006) ist somit für Windenergieprojekte unangemessen. Windenergieprojekte dürften zu besonders schweren nachteiligen Auswirkungen führen und damit eine UVP-Pflicht auslösen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">dem betroffenen Raum in weiten Teilen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zugewiesen werden kann.das Landschaftsbild aufgrund einer großen Zahl von WEA in starkem Maße überprägt wird. <p>Landschaftseinheiten mit einer sehr hohen oder herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums besitzt eine geringe bis mittlere bzw. eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. In diesen Landschaftsräumen werden die geplanten WEA zumindest in den meist intensiv genutzten Offenlandbereichen der Hochflächen zu sehen sein. Die visuellen Auswirkungen bestehen größtenteils jedoch bereits durch die rückzubauenden und weiteren bestehenden Anlagen im Umfeld des Vorhabens, sodass in den meisten Räumen bereits Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen bestehen. Das Repowering von sechs bestehenden WEA mit zwei neuen, modernen WEA führt nur zu vergleichs-</p>
--	---

	<p>weise geringfügigen Änderungen. Die WEA sind zwar größer und daher in weiteren Entfernungen sichtbar, haben jedoch eine geringere Umdrehungszahl und verursachen somit weniger optische Unruhe als die kleinen Altanlagen. Nur in wenigen Bereichen, in denen die rückzubauenden WEA bislang gar nicht bis kaum zu sehen waren, werden die geplanten WEA zu einer Verstärkung des Landschaftseindrucks der Windenergienutzung führen.</p> <p>Insgesamt ergeben sich keine Hinweise für die Annahme, das Vorhaben würde aufgrund seiner Größe und / oder aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft führen.</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzkriterien</p> <p>Naturschutzgebiete - Das zu betrachtende Naturschutzgebiet „Im Odendell bei Bettingen“ ist rund 2.900 m vom Vorhaben entfernt und ist daher nicht substantiell betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Biotopstrukturen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei dem gegebenen Abstand sind visuelle Einwirkungen des Vorhabens auf das Gebiet nicht auszuschließen. Für Naturschutzgebiete sind die Seltenheit, die Schönheit und besondere Eigenart allgemein als Schutzzweck festgesetzt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst Wälder bzw. ist auch im Norden und Westen von Wäldern umgeben, die die Sichtbeziehungen zum Projektgebiet unterbrechen. Die visuellen Auswirkungen auf das Schutzgebiet bestehen zudem teilweise bereits durch die rückzubauenden und weiteren bestehenden Anlagen. Durch die neuen Anlagen ergeben sich somit nur geringfügige Änderungen. Die geplanten WEA sind zwar größer und daher in weiteren Entfernungen sichtbar, haben jedoch eine geringere Umdrehungszahl und verursachen somit weniger optische Unruhe als die kleinen Altanlagen. Das Vorhaben steht den Schutzziele des NSG im Untersuchungsraum nicht entgegen.</p> <p>Vorkommen von Tierarten, die in diesen Entfernungen durch WEA störanfällig oder kollisionsgefährdet sind, sind für das Naturschutzgebiet nicht verzeichnet.</p> <p>Schutzgebiete von europäischer Bedeutung - Natura 2000-Gebiete - Eine ausführliche Darstellung und Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete kann der Studie zur FFH-Vorprüfung zum geplanten Projekt entnommen werden (ECODA 2022e).</p> <p>Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung oder der Betrieb der geplanten WEA dazu führen werden, dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets negativ beeinflusst oder beeinträchtigt werden (vgl. ECODA 2022e).</p>
--	---

	<p>Naturpark „Südeifel“ - Die geplanten Anlagenstandorte sowie deren Baunebenflächen liegen außerhalb des Naturparks „Südeifel“, so dass eine substantielle Beeinträchtigung des Gebiets und der wertgebenden Biotope (Waldgebiete, Berg- und Felsregionen, Wiesen- und Bachtäler) generell ausgeschlossen werden kann. Somit wird auch die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Naturpark nicht negativ beeinträchtigt.</p> <p>Im Falle des Naturparks „Südeifel“ besteht der Schutzzweck im Wesentlichen in der <i>„Erhaltung seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern und seinen Felsregionen“</i> sowie in der <i>„Sicherung und Entwicklung dieses Raumes für die naturbezogene Erholung größerer Bevölkerungsteile.“</i></p> <p>In Bezug auf die landschaftliche Eigenart und Schönheit kommt insbesondere den Naturparkbereichen eine besondere Bedeutung zu, die ausgedehnte Waldgebiete, Berge, Wiesen- und Bachtäler und Felsregionen umfassen. Im Folgenden ist somit vorrangig zu prüfen, welche Auswirkungen sich in diesen wertgebenden Landschaftsausschnitten durch das geplante Vorhaben ergeben. Im Bereich der wertgebenden naturnahen Bachtalsysteme wirken das Relief sowie die angrenzenden dichten Wälder stark sichtverschattend, so dass die geplanten WEA dort voraussichtlich nur kleinflächig zu sehen sein werden. Innerhalb von Waldflächen sind großflächige Sichtbeziehungen ebenfalls nicht zu erwarten. Die visuellen Auswirkungen auf den Naturpark bestehen zudem größtenteils bereits durch die rückzubauenden und weiteren bestehenden Anlagen, sodass von einigen Bereichen innerhalb des Naturparks bereits Sichtbeziehungen zu Windenergieanlagen bestehen. Das Repowering von sechs bestehenden WEA mit zwei neuen, modernen WEA führt nur zu vergleichsweise geringfügigen Änderungen. Die WEA sind zwar größer und daher in weiteren Entfernungen sichtbar, haben jedoch eine geringere Umdrehungszahl und verursachen somit weniger optische Unruhe als die kleinen Altanlagen. Nur in wenigen Bereichen, in denen die rückzubauenden WEA bislang gar nicht bis kaum zu sehen waren, werden die geplanten WEA zu einer Verstärkung des Landschaftseindrucks der Windenergienutzung führen. Insgesamt ist damit nicht ersichtlich, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit im Naturpark führen wird und somit dem oben genannten Schutzzweck nicht entgegenläuft.</p> <p>Im weiteren Umfeld können für Erholungssuchende anlage- bzw. betriebsbedingt Beeinträchtigungen (weithin wahrnehmbares technisches Bauwerk bzw. Schallimmissionen sowie Unruhemoment durch sich drehende Rotoren) der Erholungsqualität nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Entfernung die von den WEA ausgehenden Geräusche</p>
--	--

	<p>insbesondere im Wald von windinduzierten Fremdgeräuschen maskiert werden. Belästigungen durch Geräusche im Bereich ausgewiesener Wanderwege des Naturparks können insgesamt allerdings aufgrund der gegebenen Entfernungen ausgeschlossen werden. Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA werden sich in den Offenlandbereichen ergeben, in denen allerdings bereits weitestgehend die bestehenden WEA zu sehen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsnutzung und den Tourismus innerhalb des Naturparks wird sich durch die Reduzierung von sechs auf zwei WEA nicht maßgeblich verstärken und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope - Die im Untersuchungsraum vorkommenden schutzwürdigen Biotope werden vom Vorhaben nicht substanziell beansprucht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm teilte am 21.11.2024 mit, dass man nach Prüfung des Berichts zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1, Nr. 1.6.3 und § 7 UVPG, erstellt durch das Büro Ecoda, Stand 17.11.2022, zu folgendem Ergebnis kommt:</p> <p><i>„Unter Berücksichtigung der möglichen, im Genehmigungsbescheid festzulegenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch das Vorhaben Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG sowie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist insofern nicht durchzuführen.“</i></p> <p>Denkmäler oder Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften - Laut Gutachten zur „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung“ (AGL 2013) befinden sich die geplanten WEA-Standorte innerhalb der 5 km-Pufferzone um die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Our- und Sauerthal und Ferschweiler Plateau, Prümthal. Für WEA-Standorte innerhalb dieser Pufferzonen wird eine Einzelfallprüfung zu den Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen sowie die Wahrnehmung und die historische Prägung empfohlen. In der Einzelfallprüfung sollen die Sichtbeziehungen anhand festgelegter besonders landschaftswirksamer, innerhalb der Flächenkulisse gelegenen historischen Kulturlandschaftselemente/ -ensembles dargestellt werden.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. naturräumlich dominante Elemente und landschaftsgebundene Erholungsnutzung bzw. touristische Schwerpunkte der Kulturlandschaft können weitestgehend ausgeschlossen werden. Vom AGL (2013) dargestellte raumwirksame Kultur-</p>
--	--

		<p>denkmäler bzw. dominante Elemente der Kulturlandschaft sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und werden somit nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt können somit erhebliche negative Auswirkungen auf die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ausgeschlossen werden.</p> <p>Bezugnehmend auf einen Erlass des MUEEF vom 18.12.2019 zur Berücksichtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbilder im immissionsschutzrechtlichen Verfahren kann ein Vorhaben zur Windenergienutzung außerhalb der absoluten Tabuflächen zudem regelmäßig nicht der Aspekt des Landschaftsbildes entgegengehalten werden.</p> <p>Eine substantielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmalern ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Entsprechend kann sich die Ermittlung der Betroffenheit auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. des Erscheinungsbilds des jeweiligen Denkmals beschränken. Gemeinsame Sichtbeziehungen zum Schloss Kewenig als raumwirksames Kulturdenkmal und den geplanten WEA können weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Nahbereich werden mit Blick auf das Schloss die geplanten WEA durch die umliegenden Gehölz- und Waldbestände voraussichtlich nicht zu sehen sein. Einzig westlich vom Schloss können sich gemeinsame Sichtbeziehungen ergeben. Aufgrund der Entfernung von rund 6.000 m und somit deutlich mehr als der 15-fachen Anlagenhöhe (3.705 m) werden etwaige Sichtbeziehungen jedoch nicht als erheblich angesehen, so dass die Auswirkungen als vertretbar eingestuft werden können.</p> <p>Außerhalb der jeweiligen Ortslagen treten die weiteren Baudenkmäler wie Kirchen und Häuser nicht in besonderem Maße in Erscheinung, so dass ihnen keine landschaftsprägende Wirkung zukommt. Die geplanten WEA führen somit insgesamt nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmäler.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p>Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Projektgebiets zu der nächstgelegenen Bundesgrenze von über 9 km (Luxemburg) sind grenzüberschreitende erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens auszuschließen.</p>
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen</p> <p>Anhand der in den Kapiteln 2 und 3.1 getroffenen Aussagen zur Betroffenheit der einzelnen Qualitäts- und Schutzkriterien erfolgt eine Bewertung der Schwere, der Komplexität und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Auswirkungen.</p>

Entsprechend des Entwurfs zur Verwaltungsvorschrift zum UVP-Screening (vgl. BALLA et al. 2006, S. 62) ergibt sich die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung „aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzguts andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen.“

Bezüglich der **Nutzungskriterien** ist im Untersuchungsraum mit einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit zu rechnen, da keine besonders schutzwürdigen Ausprägungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, der Bodennutzung oder der Erholungsfunktion der Landschaft vorliegen. Da von dem geplanten Vorhaben Auswirkungen mit maximal mittlerer Wirkintensität auf die Nutzungskriterien zu erwarten sind, liegt eine besondere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungskriterien nicht vor.

Hinsichtlich der **Qualitätskriterien** ist für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden und Pflanzen und biologische Vielfalt davon auszugehen, dass aufgrund der weitestgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Flächen keine hohe Empfindlichkeit vorliegt. Die Wirkintensität ist aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs in die Schutzgüter als mäßig zu bezeichnen.

Für das Schutzgut Fauna ist festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Die Wirkintensität wird demnach als mäßig betrachtet.

Nach BALLA et al. (2006, S.62) sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild als schwer zu bezeichnen, wenn „das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann“. Das trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu. Es würde aber dem UVPG entgegenlaufen, wenn man daraus zwangsläufig eine UVP-Pflicht für Windenergieprojekte ableiten würde. Die Definition von schweren Auswirkungen nach BALLA et al. (2006) ist somit für Windenergieprojekte unangemessen. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet, da dem tatsächlich betroffenen Raum (Bereiche mit Sichtbeziehungen zum Vorhaben) keine besonders hohe Empfindlichkeit bezüglich Landschaftsbild und Erholungsfunktion zugewiesen werden kann. Die Komplexität der Auswirkungen kann als hoch bezeichnet werden, da das Schutzgut von mehreren Wirkfaktoren betroffen ist und das Landschaftsempfinden und damit auch die Beeinträchtigung einer Landschaft stark von der persönlichen, subjektiven Wahrnehmung abhängig sind.

		<p>Bezüglich der Schutzkriterien ist festzuhalten, dass im Untersuchungsraum mehrere Schutzgebiete existieren. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den geplanten WEA können baubedingte Auswirkungen generell ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Denkmale oder Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften weisen grundsätzlich gegenüber substanziellen Beeinträchtigungen eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Substanzielle Beeinträchtigungen der vorhandenen Denkmäler durch das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Hinweise auf eine besondere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- oder Schutzkriterien vorliegen. Die Komplexität der Auswirkungen kann als hoch bezeichnet werden, da verschiedene Schutzgüter von z. T. mehreren Wirkfaktoren betroffen sind. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken meist kleinräumig, so dass sie sich vorwiegend in geringem Maße auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken werden.</p>
3.4	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</p> <p>Die durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Beeinträchtigungen sind nur von vorübergehender Dauer und treten lokal auf. Nach Erteilung einer Genehmigung ist mit einem Baubeginn innerhalb der nächsten drei Jahre zu rechnen.</p> <p>Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzkriterien können als anlagentypische Beeinträchtigungen angesehen werden, die grundsätzlich während der gesamten Dauer des Bestehens der Windenergieanlagen auftreten werden.</p> <p>Einzelne Beeinträchtigungen sind eng an den Betrieb der WEA gekoppelt. So entsteht der periodische Schattenwurf durch die Drehung der Rotoren. Auch die Schallemissionen sind bei in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit in ihrem Pegel und ihrer Reichweite höher als bei stehenden Anlagen. Zudem können die Drehung der Rotoren sowie die Befeuerung (Kennzeichnung im Hinblick auf die Flugsicherheit) in Abhängigkeit der persönlichen, subjektiven Wahrnehmung eines Betrachters als beunruhigendes Element in der Landschaft wirken. Ein Großteil der Auswirkungen kann als reversibel eingestuft werden. So werden Windenergieanlagen voraussichtlich nach einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren, d. h. nach Beendigung ihres Betriebes, abgebaut. Visuelle und akustische Beeinträchtigungen der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) fallen dann unmittelbar weg.</p>

		<p>Nach Entfernung der Fundamente und nach Entsiegelung der Kranstellflächen und Rekultivierung (Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) kann eine Neubesiedlung der Flächen durch Pflanzen und Tiere erfolgen. Auch etwaige beeinträchtigte Lebensraumfunktionen von empfindlichen Arten können nach dem Abbau der WEA prinzipiell zeitnah wiederhergestellt werden.</p>
<p>3.5</p>	<p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>Zusammenhang mit Windenergieprojekten / Gesamtbelastung des Landschaftsraums</p> <p>Grundsätzlich wird die Konzentration von WEA auf bestimmte – möglicherweise schon vorbelastete – Bereiche von allen Beteiligten (Gesetzgeber, Raumplanung, Genehmigungsbehörden u. a.) als sinnvoll angesehen. Die geplanten WEA sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburger Land – Teilfortschreibung „Windenergie“ vom 18.12.2021 einem Sondergebiet für Windenergienutzung im Nordwesten von Halsdorf zuzuordnen.</p> <p>Im weiteren Umfeld um das Vorhaben befinden sich die Windparks Nusbaum und Hisel mit mehreren bestehenden WEA. Alle bestehenden WEA sind als Vorbelastung mit zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich etwaiger zusammenwirkender Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ist die Frage zu beantworten, ob in zusammenfassender Betrachtung der geplanten und der im Umfeld bestehenden WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen könnten, die bei alleiniger Betrachtung der geplanten WEA nicht ersichtlich sind.</p> <p>Durch das geplante Repowering von sechs bestehenden WEA mit zwei neuen, modernen WEA wird sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet verringern. Die neu geplanten WEA mit höheren Türmen und größeren Rotoren als die kleineren Altanlagen werden nicht zwangsläufig zu einer deutlich stärkeren Wirkintensität führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich Rotoren mit größerem Durchmesser langsamer drehen, wodurch sich der Unruhmoment reduziert. Nur in wenigen Bereichen, in denen die rückzubauenden WEA bislang gar nicht bis kaum zu sehen waren, werden die geplanten WEA zu einer Verstärkung des Landschaftseindrucks der Windenergienutzung führen. Erhebliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit den bestehenden WEA werden sich jedoch nicht ergeben.</p> <p>Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten (I17-WIND 2022a, b) prognostiziert. Hierbei werden auch eventuell auftretende zusammenwirkende Wirkungen berücksichtigt. Im Rahmen der Schattenwurfprognose wird empfohlen, die geplanten WEA mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, um die zulässigen Richtwerte einzuhalten. Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG auftreten werden oder dass das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen wird.</p>



<p>4.</p>	<p>Zusammenfassende Bewertung</p>	<p>Anlass der Vorprüfung ist das geplante Repowering von sechs bestehenden Windenergieanlagen (WEA) mit zwei neuen, modernen WEA am Standort Halsdorf (Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm). Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs V162-6.2MW der Firma Vestas mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 162 m (Gesamthöhe: 247 m). Die rückzubauenden sechs Anlagen sind vom Typ NEG Micon NM60/1000 mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 60 m (Gesamthöhe: 110 m).</p> <p>Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter <u>Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt</u> erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter <u>Boden und Pflanzen</u> aus.</p> <p>Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Tiere werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des <u>Landschaftsbilds</u> führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende WEA in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt.</p> <p>Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.</p> <p>Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umwelt-</p>
-----------	--	--

		<p>auswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.</p> <p>Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.</p>
--	--	--

Im Auftrag:
gez.: Richard Schons